

Blutzuckermessgeräte und passendes Zubehör

Wie sieht's mit der Zuzahlung aus?

HW | Blutzuckermessgeräte und deren Zubehör sind gemäß § 31 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 SGB V Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie gehören wie Stechhilfen, Lanzetten und Kontrollösungen zur Gruppe der Hilfsmittel. Daher muss gemäß § 7 Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA bei der Verordnung die Diagnose auf dem Rezept angegeben werden. Blutzuckerteststreifen werden hingegen sozialrechtlich als Arzneimittel angesehen. Daher sind sie getrennt von den Hilfsmitteln, wie z.B. Blutzuckermessgeräten, Lanzetten oder Kanülen, zu verordnen, denn die Kosten der Hilfsmittel fließen nicht in das Arzneimittel-Ausgabenvolumen der jeweiligen Praxis ein. Aber wie sieht es eigentlich mit der Zuzahlung aus? Im Folgenden erhalten Sie eine kleine Übersicht.

Wie unterscheidet sich die Zuzahlung von Teststreifen und Hilfsmitteln?

Grundsätzlich wird bei Hilfsmitteln zwischen „nicht zum Verbrauch bestimmten“ und „zum Verbrauch bestimmten“ Hilfsmitteln unterschieden. Die Zuzahlung wird unterschiedlich berechnet:

- Für nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, wie z.B. Blutzuckermessgeräte, Stechhilfen, Insulinpumpen, Insulinpens, Pumpentaschen und -gurte, beträgt die Zuzahlung 10% der Kosten des Hilfsmittels, mindestens jedoch 5 € und höchstens 10 €, in keinem Fall aber mehr als die Kosten des Hilfsmittels selbst.
- Für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel, wie z.B. Lanzetten, Nadeln für Insulinpens, Kanülen, Insulineinmalspritzen, Insulinpumpen-Verbrauchsmaterial (Katheter, Adapter, Ampullensets etc.), beträgt die Zuzahlung 10% des Verkaufspreises. Es gibt keine Mindestzuzahlung, maximal darf die Zuzahlung 10 € pro Monatsbedarf aller zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel betragen.

Für Diabetiker sind zwei Hilfsmittel-Produktgruppen von Bedeutung:

- Produktgruppe 03 „Applikationshilfen“: Nadeln für Insulinpens, Kanülen, Insulineinmalspritzen
- Produktgruppe 21 „Messgeräte für Körperzustände/-funktionen“: Lanzetten für die Stechhilfen zur Blutentnahme

Merke: Auch wenn ein Diabetiker zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel aus unterschiedlichen Produktgruppen oder infolge einer weiteren Erkrankung verordnet bekommt, muss er in einem Monat maximal 10 € für die Verbrauchshilfsmittel zuzahlen.

Für seine Blutzuckerteststreifen leistet der Patient grundsätzlich keine Zuzahlung. Der Arzt sollte jedoch auf eine wirtschaftliche Verordnung achten. Die Blutzuckerteststreifen werden in drei Preisgruppen eingeteilt. Zusätzlich gibt es Staffelpreise, die sich an der verordneten Menge orientieren. Apotheken dürfen Patienten, die zuvor mit unwirtschaftlichen Blutzuckerteststreifen versorgt wurden, gemäß den Regelungen in den jeweiligen Verträgen auf preisgünstige Teststreifen umstellen. Dafür kann für einen Patienten einmalig innerhalb von zwei Jahren eine Umstellungspauschale abgerechnet werden. Seit Anfang Januar gelten dabei für alle Ersatzkassen, einschließlich der BARMER, die Regelungen der Anlage IV zum vdek-Arzneiversorgungsvertrag. Die Regelungen der einzelnen Regionalkrankenkassen können davon abweichen und sollten jeweils von der Apotheke geprüft werden.

DAP Arbeitshilfe und Übersichtsposter

Die DAP Arbeitshilfe „Ersatzkassen: Versorgung mit Blutzuckerteststreifen“ gibt einen Überblick über die korrekte Belieferung solcher Rezepte. Diese finden Sie auf der Rückseite des vorliegenden DAP Dialogs und zum Download auf dem DeutschenApothekenPortal.



DAP Arbeitshilfe
„Blutzuckerteststreifen“:

www.DAPdialog.de/7484

Das diesem Dialog beiliegende Poster „Blutzuckermessgeräte & Zubehör“ zeigt eine Auswahl preisgünstiger Blutzuckermessgeräte und deren Zubehör. Über QR-Codes werden weitere nützliche Informationen zu den jeweiligen Geräten verlinkt. Abgabetipps zeigen einen Kurzüberblick über die Staffelpreise und Quotenregelungen der Ersatzkassen.